

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	125 / 2016
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Datum der Sitzung:	15. 06. 2016
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	Bürgermeister, Peter Kleine

- Es gilt das gesprochene Wort -

Haltung der Stadt Weimar zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde Ende letzten Jahres die Möglichkeit zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für geflüchtete Menschen bundesweit eingeführt. Seitdem wurden in mehreren Ländern unterschiedliche Modelle eingeführt, für Thüringen ist die Einführung einer Gesundheitskarte angekündigt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragt den Oberbürgermeister:

Frage 1:

Befürwortet die Stadt die Einführung einer Gesundheitskarte? Wenn ja, wie wird dies begründet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Umfang der für Asylbewerber und Flüchtlinge in Deutschland kostenfreien ärztlichen Leistungen, ist im Vergleich zu den gesetzlich Versicherten eingeschränkt. Diese Differenzierung wird bereits im Asylbewerberleistungsgesetz (Bundesrecht) vorgenommen. Aus diesem Grund ist die Stadt Weimar – wie alle anderen Aufgabenträger auch – bisher verpflichtet, die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung soweit dies möglich ist im Vorhinein zu prüfen.

Aus der Sicht der betroffenen Asylbewerber würde daher die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eine deutliche Erleichterung und Vereinfachung darstellen. Die elektronische Gesundheitskarte würde es den Asylbewerbern ermöglichen, ohne vorherige Überprüfung der Leistungsberechtigung, einen Arzt aufzusuchen.

Die Einführung der Gesundheitskarte ist in Thüringen zum 1. Oktober 2016 geplant. Derzeit wird jedoch noch an einer „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 (1) SGB V i.V. mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG“ auf Landesebene gearbeitet. Verhandlungspartner sind das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, die Kommunalen Spitzenverbänden (GStB sowie Landkreistag) sowie die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen in Thüringen.

Der uns bekannte Entwurf würde bei den kommunalen Aufgabenträgern (hier: Stadt Weimar) einen erheblichen Personal- und Verwaltungsmehraufwand verursachen. Beispielsweise sollen folgende Aufgaben den Kommunen zugeordnet werden:

- Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung
- Prüfung und Feststellung des Anspruchsendes
- Anmeldung der Leistungsberechtigten durch die Kommune bei der zuständigen Krankenkasse
 - o Datenübermittlung für Haushaltsvorstand und seine Angehörigen
- Übermitteln der Antragsunterlagen für die Gesundheitskarte an die zuständige Krankenkasse:
 - o An- und Abmeldung der Leistungsberechtigten
 - o Änderung aller Personenstandsdaten (Namensänderungen, Anschriftenänderungen)
 - o Ummeldung vom Haushaltsvorstand zum Familienangehörigen eines anderen Haushaltsvorstands (incl. seiner bisherigen Angehörigen)
 - o Sonstige Änderungsmeldungen (z.B. An- und Abmeldungen einzelner Familienangehöriger)
 - o Voraussichtliches Ende der Leistungsberechtigung
 - o Meldungen müssen beleglesfähig sein
- Anmeldung Altbestand bis 30.08.2016 incl. Anmeldevordruck und Lichtbild an die zuständige Krankenkasse
- Sicherstellung der Aufklärung der Leistungsberechtigten über Nutzung und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte und des Befreiungsausweises
- Abmeldung der bisher Leistungsberechtigten, Einziehen und Vernichten der Gesundheitskarte und Ausweise
- Abmeldung, wenn Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 (1) endet und Anmeldung, wenn nach § 264 (2) SGB V erfolgt gegenüber der zuständigen Krankenkasse

Das Ziel der Rahmenvereinbarung soll unter anderem einen Beitrag zum Bürokratieabbau sein, dieser ist zumindest für die Kommunen nicht erkennbar.

Der angedachte Zeitpunkt 30. August 2016 zur Übergabe der Altfälle an die Krankenkassen, ist aufgrund des Aufwands nicht einhaltbar. Die Aufklärung über Nutzung und Anwendung der Gesundheitskarte sowie des Befreiungsausweises (Befreiung von der Zuzahlung bei Arznei) kann nicht durch den Fachbereich erfolgen, da hierzu kein Fachwissen vorhanden ist.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Einführung der Gesundheitskarte die Pauschale in Höhe von 320€ pro Person/ Monat lt. Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz § 2 (1) Nr. 3 für sonstige Kosten, die bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen (auch für Krankheitskosten), reduziert wird. Das steht im Widerspruch zu dem erwarteten Mehraufwand.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund empfiehlt seinen Mitgliedern vor dem Hintergrund der erheblichen Mehraufwendungen, die Gesundheitskarte nur dann einzuführen, wenn der Bund oder das Land (hier der Freistaat Thüringen) die Gesundheitskosten für Flüchtlinge einschließlich der Verwaltungskosten übernehmen. Letzteres zeichnet sich aktuell leider nicht ab. Allerdings ist die Eingangs genannte Rahmenvereinbarung im Freistaat Thüringen auch noch nicht zustande gekommen, so dass eine abschließende Positionierung nicht möglich ist.

Als Fazit lässt sich jedoch feststellen, dass die Stadt Weimar bei diesen Rahmenbedingungen die Einführung der Gesundheitskarte nicht befürworten kann. Dies vor allem aber auch vor dem Hintergrund der Ankündigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), alle Asylanträge bis Ende diesen Jahres zu verbescheiden. Da mit einem Statuswechsel in den SGB II - Bereich ohnehin der Einsatzbereich der Gesundheitskarte nicht mehr in Frage kommt, da die Flüchtlinge mit positivem Aufenthaltsstaus ohnehin gesetzlich versichert sind, lohnt sich der Aufwand für die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte ohnehin nicht.

Das Kostenrisiko, wenn Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht über das Asylbewerberleistungsgesetz abgedeckt sind, trägt die Stadt Weimar. Hier muss im Einzelfall eine Refinanzierung solcher nicht abgedeckter Krankenbehandlungskosten beim Land beantragt werden. Gleiches gilt für Fälle von Missbrauch der Gesundheitskarte und ist zumindest denkbar bei möglicher zu spät oder unkorrekt erfolgter Datenübermittlung (An- oder Abmeldung von Leistungsberechtigten, Feststellung der Anspruchsvoraussetzung usw.)

Frage 2:

Wie viele Behandlungsscheine im Sinne der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes hat die Stadtverwaltung 2014 und 2015 ausgestellt? Wurde die Ausstellung von Abrechnungsscheinen verweigert, wenn ja, ggf. wie oft und mit welcher Begründung?

Antwort:

Die Abrechnung der Krankenbehandlungsscheine erfolgt durch die Kassenärztliche; bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung und liegt bisher (Stand 08.06.2015) bis zum III. Quartal 2015 vor.

Krankenbehandlungsscheine 2014 und 2015								
	<i>Quartal I. 2014</i>	<i>Quartal II. 2014</i>	<i>Quartal III. 2014</i>	<i>Quartal IV. 2014</i>	<i>Quartal I. 2015</i>	<i>Quartal II. 2015</i>	<i>Quartal III. 2015</i>	<i>Quartal IV. 2015</i>
<i>Zahnärzte:</i>	39	39	46	40	59	47	80	liegt noch nicht vor
<i>Allg. und Fachärzte:</i>	219	218	241	562	675	540	349	liegt noch nicht vor
<i>Gesamt:</i>	258	257	287	602	734	587	429	/

Ablehnung von Ausgabe der Behandlungsscheine in ganz wenigen Fällen, nur wenn nach Begutachtung der Amtsärztin die medizinische Notwendigkeit nicht besteht.

Beispiele für solche Ablehnungen können sein:

- Krankenbehandlungsscheine für Röntgen oder MRT nach Einschätzung der Amtsärztin, wenn dies medizinisch unnötig ist.
- Bei Bewegungseinschränkungen (z. B. von Extremitäten) ist vor einem Röntgen- oder MRT-Termin zunächst eine orthopädische oder andere alternative Maßnahme zu prüfen.
- Bei erforderlichen chirurgischen Eingriffen ist die ärztliche Überweisung der Ausgabe eines Behandlungsscheines vorzuziehen. Hier erfolgt gleichzeitig mit der Überweisung, also im Vorhinein, der Antrag auf Übernahme der Kosten.

Derartige Ablehnungen sind in der Praxis erst äußerst selten vorgekommen, es handelt sich also um wenige Einzelfälle.